

Begründung:

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, so dass die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen ist. Danach muss sich das Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Dies ist hier der Fall, wie die Planunterlagen, insbesondere die Straßenabwicklung, zeigen. Die geplante Bebauung liegt im Rahmen der Umgebungsbebauung.

Die Voraussetzungen zur Erteilung des Einvernehmens liegen vor.

Bauordnungsrechtliche Hinweise:

Die Nachbaranhörung wird zeitgleich mit Erstellung der Sitzungsvorlage gestartet.

Anlagen: